

# Sicherheit im Fuß- & Radverkehr

## Ausgangslage

Viele Gehwege in vielen Münchner Wohnquartieren sind oftmals chronisch zugeparkt. Geh- und Radwege werden zudem von Lieferwagen und Falschparker:innen zugestellt. Radfahren gleicht in München oft einem Slalomparcours, bei dem zusätzlich gefährlich knapp überholt wird. Werden abgesenkte Bordsteinkanten zugeparkt, ist für Menschen mit Rollstühlen, Gehhilfen oder Kinderwägen kein Überqueren der Straße möglich. Auch können Kreuzungen nicht gut eingesehen werden, wenn Fahrzeuge zu nah an der Kreuzung abgestellt werden (früher 3m-Abstand, heute 5m-Abstand Pflicht). All diese Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung werden in München nicht oder kaum geahndet. Die Sicherheit für Fuß- und Radverkehr bedarf daher dringend der höheren Priorisierung durch die Verkehrsüberwachung. Geh- und Radwege sind Schutzräume, die in ihrer Bedeutung und Wichtigkeit anerkannt und freigehalten werden müssen.

## Rechtsgrundlage

Die Gesetzeslage ist klar: §12 StVO regelt verbindlich für die gesamte Bundesrepublik, wo Halten und Parken erlaubt ist und wo nicht. Das Parken auf Geh- und Radwegen sowie in Kreuzungsbereichen und vor abgesenkten Bordsteinen ist nach der StVO verboten. Ebenso verbindlich geregelt ist der Mindestabstand bei Überholvorgängen: Laut §5 StVO müssen Kfz innerorts mindestens 1,5 m Seitenabstand zu Fahrrädern einhalten. Mit der deutlichen Erhöhung der Regelsätze für Geldbußen im Bußgeldkatalog 2020 hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass dem lange geduldeten Eindringen der Fahrzeuge in die Schutzzone des Fuß- und Radverkehrs endlich Einhalt zu gebieten ist. Überall dort, wo Gehwegparken nicht explizit erlaubt ist, stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar. Qualifizierte Verstöße (Behinderung, Gefährdung, Dauer) führen nicht nur zu einer Geldbuße von mindestens 55 Euro, sondern auch zu einem Punkt in Flensburg.

## Warum wenden wir uns an die Polizei?

Für den ruhenden Verkehr in den mittleren und äußeren Stadtbezirken von München ist die Münchner Polizei zuständig. Obwohl die Gesetzeslage eindeutig und das Beparken von Geh- und Radwegen mit Strafen belegt ist, wird die Münchner Polizei nur selten aktiv und ignoriert damit die bundesweit gültige StVO. Von Personalmangel, Ermessensspielraum bis zu "Sollen sich die Autos denn auflösen?" werden allerlei Gründe genannt. Gezieltes und systematisches Vorgehen für mehr Sicherheit ist nicht erkennbar. Die Ausübung des Ermessens ist fehlerhaft, wenn die Behörde rechtswidrige Zustände stillschweigend duldet. Gehwege sind keine legitime Park-Notlösung, selbst wenn das jahrzehntelang so praktiziert und toleriert wurde. Die Polizei als Exekutive der bestehenden Gesetze darf nicht eigenmächtig in einem Kfz-freundlichen Ermessensspielraum die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Kinder, Radfahrende, zu Fuß Gehende, Mobilitätseingeschränkte und Sehbehinderte) aufs Spiel setzen.

# Forderungen an das Münchner Polizeipräsidium: für mehr Sicherheit im Fuß- und Radverkehr

1. Das Polizeipräsidium München sorgt dafür, dass die Polizeiinspektionen die den Schutz von Rad- und Fußverkehr betreffenden Regeln der Straßenverkehrsordnung in München proaktiv umsetzen.
2. Gehwege werden als Schutzzone für Fußgänger:innen und radfahrende (Schul-)Kinder freigehalten. Nicht angeordnetes Gehwegparken wird im gesamten Stadtgebiet nicht mehr geduldet.
3. Temporäre Halte- und Parkverstöße auf Geh- und Radwegen, auch ohne Behinderung, werden von der Polizei zeitnah geahndet.
4. Systematischem Gehwegparken wird durch ein schlüssiges Konzept begegnet. Es enthält z. B. Informationen für Anwohner:innen, zu Beginn wird konsequent geahndet, danach werden Stichpunkt-Kontrollen durchgeführt. Eine begleitende Kampagne könnte gemeinsam mit der LH München entwickelt und kommuniziert werden.
5. Das Parken näher als 5 m vor einer Kreuzung, sowie näher als 5 m vor und nach einem Zebrastreifen ist illegal und wird geahndet.
6. Das Parken vor allen abgesenkten Querungen ist illegal und wird geahndet. Eine Liste zu führen, vor welchen Zufahrten Parken toleriert wird, ist laut StVO nicht vorgesehen.
7. Das Polizeipräsidium sorgt dafür, dass von privat angezeigte Falschparker:innen überprüft und bei vollständiger und eindeutiger Beweislage Tatbestände nicht milder beurteilt werden oder unbearbeitet bleiben.
8. Mitarbeiter:innen der polizeilichen Verkehrsüberwachung nehmen regelmäßig an Fortbildungen zur Sicherheit von Rad- und Fußverkehr, Unfallrisiken und Unfallprävention teil. Dabei wird insbesondere die Perspektive von Zufußgehenden und Radfahrenden berücksichtigt.
9. In der Unfallberichterstattung wird darauf geachtet, korrekt und neutral zu berichten und keine Täter-Opfer-Umkehr zu betreiben.
10. Das Polizeipräsidium sorgt dafür, dass Mitarbeiter:innen selbst ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und regelkonform parken (Ausnahme: Notfälle oder Einsätze).
11. Das Einhalten von 1,50 m Sicherheitsabstand zu Radfahrenden bei Überholvorgängen im Straßenraum wird kontrolliert, bei Fehlverhalten wird informiert und geahndet.